

Antragsteller (Grundstückseigentümer):

Nachname, Vorname

Straße, Hs. Nr.

PLZ, Ort

Telefon Nr.

STADT HAUZENBERG



Antrag über die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren bei privaten oder dörflichen Wasserversorgungsanlagen

An die
Stadt Hauzenberg
- Sachgebiet Verbrauchsgebühren -
Marktplatz 10
94051 Hauzenberg

Bei privaten oder dörflichen Wasserversorgungsanlagen wird der für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren erforderliche Wasserverbrauch geschätzt, da in der Regel keine Wasserzähler zur Ermittlung des Frischwasserbezuges vorhanden sind. Entsprechend der allgemeinen Verbrauchsentwicklung legt der zuständige Ausschuss den pauschalen Durchschnittsverbrauch pro Person und Jahr fest. Durch den Einbau eines Wasserzählers kann von der pauschalen Abrechnung abgesehen werden und der tatsächliche Frischwasserbezug ermittelt werden.

Hiermit wird mitgeteilt, dass auf nachfolgend genanntem Grundstück **ein Wasserzähler eingebaut wurde**. Gleichzeitig wird hiermit die Abnahme dieses Wasserzählers beantragt.

Grundstück (Anwesen)

Lage (Straße, Hs.Nr.): _____

Flurnummer: _____ Gemarkung: _____

Wasserzähler (private Wasserversorgung)

- Zählernummer: _____

- Fabrikat und Größe: _____

- eingebaut am: _____ von: _____

- geeicht bis: _____

- Zählerstand bei Einbau: _____ cbm

Hinweise zum Wasserzähler:

Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung des Wasserzählers hat der Antragsteller (Grundstückseigentümer) unter Beachtung der folgenden Hinweise selbst Sorge zu tragen:

- Der Zähler ist vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern.
- Der Zähler muss frostsicher untergebracht und fest mit der Hausinstallation verbunden sein, so dass er verplombt werden kann. Es werden nur ortsfeste Zähler akzeptiert. Der Zähler ist im Übrigen so anzubringen, dass er problemlos zugänglich ist und abgelesen bzw. überprüft werden kann.
- Wasserzähler unterliegen dem Eichgesetz und sind daher vom Antragsteller alle sechs Jahre eichen zu lassen oder auszutauschen. Für die Nacheichung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) selbst verantwortlich. Der ausgewechselte Zähler (bzw. die Messpatrone) ist dem städtischen Bauhof zur Überprüfung vorzulegen.
- Nach Einbau und Antragstellung wird der Wasserzähler von einem Mitarbeiter der Stadt Hauzenberg (z. B. Wasserwart) überprüft und verplombt. Ein Abnahmeprotokoll ist anzufertigen und vom Antragsteller (Grundstückseigentümer) sowie einem Vertreter der Stadt Hauzenberg zu unterschreiben. Die Stadt Hauzenberg behält sich jederzeit weitere Überprüfungen des Zählers vor.

Verpflichtungen des Antragstellers (Grundstückseigentümer):

- a) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) stellt sicher, dass der gesamte Wasserverbrauch auf dem Grundstück durch den geeichten Wasserzähler erfasst wird.
- b) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, für den Fall, dass der Wasserzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr anzeigt, umgehend für die Reparatur oder den Austausch dieses Zählers zu sorgen.
- c) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, die Ablesung dieses Wasserzählers vorzunehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen zu lassen und den Zählerstand der Stadt Hauzenberg mitzuteilen.
- d) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, darauf zu achten, dass der Wasserzähler geeicht ist.
- e) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) erklärt sich mit den von der Stadt Hauzenberg vorzunehmenden stichprobenartigen Kontrollen einverstanden.

Weitere Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorliegt.

Nach § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet, der Stadt Hauzenberg die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das über diesen Wasserzweckszähler entnommene Wasser nicht als Gießwasser genutzt wird (z. B. Autowaschen, Gebäudereinigung, Schwimmbad usw.) und dennoch in Abzug gebracht werden soll.

Die vorstehenden Hinweise und Verpflichtungen wurden vom Antragsteller (Grundstückseigentümer) zur Kenntnis genommen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen o. g. Auflagen und Verpflichtungen bzw. falsche Angaben einen Widerruf der Erlaubnis sowie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zufolge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Stadt Hauzenberg ausgefüllt:

Der Wasserzähler zur Ermittlung des Wasserverbrauchs für die Abrechnung von Kanalbenutzungsgebühren bei privater Wasserversorgung wurde überprüft.

- Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind richtig. Der Wasserzähler wurde ordnungsgemäß eingebaut. Die o.a. Vorgaben wurden eingehalten.
- Folgende Fehler bzw. Mängel wurden festgestellt:

Hauzenberg, den _____

Unterschrift: _____